

ZH_OBERGERICHT SB210433 vom 17. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210433

FR: ZH_OBERGERICHT SB210433 du 17 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210433 del 17 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Nach Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für den bedingten Vollzug nach Art. 42 Abs. 1 StGB genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, das heisst die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 5 f.). Nach Art. 42 Abs. 2 StGB ist der Aufschub wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs kommt daher nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht, oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters. Jedenfalls ist bei eindeutig günstiger Prognose der Strafaufschub stets zu gewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.3 S. 6 f.). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. E. 7.1 vorstehend).

E. 1.2

Bei der auszufällenden Freiheitsstrafe von 12 Monaten stellt sich die Frage, ob ein vollständiger Strafaufschub eine günstige Legalprognose erlaubt. Der Beschuldigte ist wie ausgeführt mehrfach vorbestraft. Die jüngste Verurteilung vom 11. Mai 2017 wegen einfacher Körperverletzung und Raufhandel geht auf einen Vorfall vom 30. März 2014 zurück, als der Beschuldigte und weitere Beteiligte gegen zwei Personen tätlich vorgingen. Ein Opfer erlitt verschiedene Weichteilquetschungen (Kopf, Brustwirbelsäule, Hand) sowie eine

- 23 - Distorsion des Handgelenks, wobei der Beschuldigte diesbezüglich wegen einfacher Körperverletzung bestraft wurde. Das andere Opfer erlitt mehrere Frakturen der Augenhöhle und ein Schädelhirntrauma (Beizugsakten Proz. Nr. DG170009, Urk. D1/25, D1/9/17, D1/9/18, D1/9/23, D1/9/26 und D1/9/34). Der Beschuldigte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, weshalb die Vermutung einer günstigen Prognose nicht greift. Dieser Vorfall liegt rund acht Jahre zurück. Bedenken erweckt gleichwohl, dass sich die 2014 gezeigte Aggression im Jahre 2020 in den Drohungen und den Tötlichkeiten abermals manifestierte. Seit den heute zu beurteilenden Vorfällen ist der Beschuldigte

hingegen nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten. Das vorliegende Strafverfahren und der aufgeschobene Vollzug der Freiheitsstrafe unter Ansetzung der maximalen Probezeit von fünf Jahren dürften den Beschuldigten, der abgesehen von wenigen Tagen Untersuchungshaft keinen langen Freiheitsentzug erdulden musste, genügend beeindrucken. Dabei gilt es Rechnung zu tragen, dass der Beschuldigte und B._____ heute abgesehen vom Besuchsrecht der Kinder keinen Kontakt mehr haben. Das Scheidungsverfahren ist im Gange und Aggressionen im Zusammenhang mit den Kinderbelangen/-mehr stehen nicht mehr im Raum (Urk. 59 S. 1 ff.), weshalb sich die Situation weitgehend entschärft haben dürfte. Der Beschuldigte hat eine Anstellung als Sandstrahler und eine Festanstellung in Aussicht (a.a.O.). Insoweit sind die Lebensumstände des Beschuldigten, selbst wenn er bereits im Zeitpunkt der Taten einer geregelten Arbeit nachging (Urk. 3/6 S. 8), heute als positiver zu werten. Die heute zu beurteilenden Vorfälle stehen sodann in keinerlei Zusammenhang zur Verurteilung vom 11. Mai 2017. Es ist davon auszugehen, dass der vollständige Strafaufschub trotz verbleibender Bedenken an der Legalbewährung des Beschuldigten für die Zukunft eine bessere Prognose erlaubt. Den verbleibenden Bedenken ist mit einer Probezeit von fünf Jahren zu begegnen.

- 24 - VI. Weisung Die Staatsanwaltschaft beantragte vor Vorinstanz eine teilbedingte Freiheitsstrafe und die Anordnung einer Weisung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 und Art. 94 StGB (Teilnahme an einem Lernprogramm "PoG" [Partnerschaft ohne Gewalt]; laut ... ein Programm mit 3-5 Einzelsitzungen, 13 Gruppensitzungen und 3 Abschluss-Einzelsitzungen). Die Vorinstanz fällte eine unbedingte Freiheitsstrafe aus und sprach konsequenterweise keine Weisung aus. Im Berufungsverfahren beantragt die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids. Der Beschuldigte erklärte sich vor Vorinstanz mit einer entsprechenden Teilnahme einverstanden (Prot. I S. 28 f.). Die Verteidigung schloss sich dem Antrag an. Sie hielt aber fest, dass die Scheidung kurz bevorstünde. Die Absolvierung eines entsprechenden Programms mache deshalb wenig Sinn (Urk. 26 S. 15). Weder haben der Beschuldigte und B._____ die Beziehung wieder aufgenommen noch stehen Aggressionen im Zusammenhang mit den Kinderbelangen/-übergaben weiterhin im Raum, weshalb eine Weisung nicht sinnvoll erscheint. Aus den genannten Gründen ist auf die Anordnung einer Weisung zu verzichten.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen im erstinstanzlichen Verfahren Wie bereits ausgeführt, ist die erstinstanzliche Kostenfestsetzung in Rechtskraft erwachsen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 8) zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 1.3

Der Beschuldigte ist demnach schuldig zu sprechen der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB (Dossiers 2 und 3).

E. 1.4

Am 17. Januar 2022 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 5).

E. 1.5

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 7 ff.).

E. 2

Wahl Sanktionsart/Strafrahmen

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen

- 25 - wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 428 StPO). Nach Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO können einer Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen und einen für sie günstigeren Entscheid erwirkt hat, die Kosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird.

E. 2.1.1

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101, 82 E. 7.2.2 S. 90). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB).

- 17 -

E. 2.1.2

Der Beschuldigte wurde in den Jahren 2013, 2016 und 2017 wegen Raufhandel, Diebstahl und einfacher Körperverletzung verurteilt (Urk. 36). Er liess sich durch die früheren Verfahren, die damals verbüsste Untersuchungshaft, die ausgefallten Geldstrafen inkl. Busse und die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe nicht von weiteren Straftaten abhalten. Der Beschuldigte beging die Drohungen und Tötlichkeiten vom 19. Juli 2020 während laufender Untersuchung im Zusammenhang mit dem hier ebenfalls zur Diskussion stehenden Vorfall vom 10. Mai 2020. Zudem erfolgte die Delinquenz während laufender Probezeit. Der Beschuldigte hat sich weder durch die früheren Untersuchungs- und Gerichtsverfahren noch durch die Verurteilungen zu bedingten respektive unbedingten Geldstrafen und bedingten Freiheitsstrafen abschrecken lassen. Seine Delinquenz muss

deshalb als beständig und er als uneinsichtig bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund und der fehlenden Einsicht und Reue des Beschuldigten bestehen erhebliche Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung einer Geldstrafe. Vielmehr ist eine weitere Geldstrafe angesichts der bisherigen Wirkungslosigkeit von bedingten und unbedingten Geldstrafen nicht zweckmässig. Bei separater Beurteilung jeder Tat scheint es geboten, für jedes der begangenen Delikte je eine Freiheitsstrafe auszufällen, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Vergehen abzuhalten.

E. 2.2

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt teilweise in Bezug auf den Vollzug. Wird dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug gewährt, stellt dies keine unwesentliche Änderung im Sinne von Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO dar. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, zu vier Fünfteln aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind zu vier Fünfteln einstweilen und zu einem Fünftel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von vier Fünfteln dieser Kosten vorzubehalten.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 5'213.35 (inkl. MwSt.) geltend. Sie schätzte die Dauer der Berufungsverhandlung auf vier Stunden und setzte diese so in ihrer Honorarnote ein (Urk. 58). Die Berufungsverhandlung dauerte schliesslich nur 3.5 Stunden (Prot. II S. 4 ff.). Im Übrigen sind ihre Aufwendungen ausgewiesen und erscheinen angemessen. Unter Berücksichtigung der kürzeren Dauer der Berufungsverhandlung rechtfertigt es sich, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 5'100.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

- 26 - Es wird beschlossen:

E. 2.4

Vorfall vom 10. Mai 2020 im C._____ (Dossier 2)

E. 2.4.1

Unbestritten ist, dass es am 10. Mai 2020 im C._____ zwischen dem Beschuldigten und seiner Ehefrau B._____ zu einem Streit kam, nachdem die Eheleute bereits am Vortag im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung einen Disput hatten. Bestritten ist, dass der Beschuldigte dabei B._____ unter anderem mit den Worten drohte, er werde ihr den Rücken brechen.

E. 2.4.2

Der Beschuldigte erklärte den Streit mit einer Auseinandersetzung wegen der Kinder am Vorabend (Urk. 3/3 S. 1 f.; Urk. 3/6 S. 5; Prot. I S. 24). Er schilderte, wie er B._____ am nächsten Tag im Park angetroffen und darauf angesprochen habe (Urk. 3/3 S. 2) und wie sich eine Kollegin (F._____) eingemischt habe (Urk. 3/3 S. 2). Er sei etwas lauter geworden (Urk. 3/3 S. 2), habe aber zu keinem Zeitpunkt Drohungen ausgesprochen (Urk. 3/3 S. 3;

Urk. 3/5 S. 5; Urk. 3/6 S. 5 und 7; Prot. I S. 24 f.). Damit fallen seine Schilderungen grundsätzlich konkret, anschaulich und plausibel aus. In Bezug auf F._____ hielt der Beschuldigte fest, seine Frau habe "zwei, drei spezielle Kolleginnen, die ihr Tipps geben und ihr sagen, was sie tun soll". F._____ gehöre zu jenen Frauen, "von denen ich meiner Frau sagte, sie solle mit denen keine Zeit verbringen. Die arbeiten nicht" (Urk. 3/5 S. 5). Betreffend F._____ erhob der Beschuldigte insoweit eher pauschale Vor-

- 8 - würfe gegen ihre Person, ohne ein entsprechendes Motiv für eine Falschbelastung oder für eine Absprache konkret darzulegen. Darauf wird zurückzukommen sein (siehe E. 2.6 nachfolgend).

E. 2.4.3

Die Aussagen von B._____ qualifiziert die Vorinstanz als gleichlautend und konzise. Diese würden in den Kernpunkten mit den Schilderungen der Zeugin F._____ übereinstimmen. Die vorinstanzliche Würdigung kann im Ergebnis übernommen werden (Urk. 32 S. 15 f.). B._____ schilderte nachvollziehbar und – entgegen der Darstellung der Verteidigung (Urk. 60 S. 3) – von sich aus, wie sie auf die Drohungen im C._____ reagierte, indem sie am ganzen Körper gezittert und Angst verspürt habe (Urk. 4/2 S. 2 f. und 4). Gleichzeitig belastete sie den Beschuldigten nicht in unnötiger Weise, indem sie festhielt, dass am 10. Mai 2020 über die Drohungen hinaus keine körperlichen Übergriffe stattgefunden hätten (Urk. 4/4 S. 9). Auch gegenüber den Kindern sei der Beschuldigte nie gewalttätig geworden (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/3 S. 5). Das Verhältnis des Beschuldigten zu den Kindern sei gut und das Besuchsrecht funktioniere (Urk. 4/4 S. 4), was sie jedoch zu einem späteren Zeitpunkt relativierte (Prot. I S. 20 f.). Ihre Aussagen sind insgesamt differenziert und ohne wesentliche Widersprüche. Leicht abweichende Schilderungen vor Vorinstanz (wonach der Beschuldigte nebst den Todesdrohungen gesagt habe, er mache aus ihr "eine Sklavin", Prot. I S. 14) scheinen hier wenig relevant zu sein. Die Schilderungen von B._____ zum Vorfall im C._____ erfahren durch F._____ eine Stütze in zweierlei Hinsicht. Zum einen blieb unbestritten, dass F._____ nicht untätig blieb, sondern sich (in den Worten des Beschuldigten) in den Streit einmischte. Will der Beschuldigte einen normalen Ehestreit mit einer normalen Diskussion geführt haben, spricht die Reaktion von F._____ eher gegen seine Darstellung. Zudem hielt F._____ in ihrer Befragung als Zeugin fest, der Beschuldigte habe auch ihr gegenüber gesagt, er werde ihr den Rücken brechen (Urk. 5/1 S. 5). Selbst wenn sich die Zeugin darüber hinaus an konkrete, gegen B._____ gerichtete Drohungen nicht mehr spontan zu erinnern vermochte und sich vom Vorfall offensichtlich zu distanzieren versuchte ("Wie gesagt, wenn ich das damals so gesagt habe, dann wird es so gewesen sein. Heute kann ich das nicht mehr

- 9 - aus meiner Erinnerung sagen, weil das betrifft mich nicht. Ich war ganz einfach damals zur falschen Zeit am falschen Ort"; Urk. 5/1 S. 5), stützt die von ihr geschilderte und gegen sie selbst gerichtete Drohung des Beschuldigten die Sachdarstellung von B._____. Laut B._____ habe der Beschuldigte zu F._____ gesagt, sie solle ihn nicht dazu bringen, sie auch zusammenzuschlagen (Prot. I S. 15). Die entsprechenden Schilderungen beider Frauen stehen damit entgegen der Verteidigung (Prot. I S. 32) im Einklang. Die gegen F._____ formulierte Drohung war zudem im Wortlaut mit den Drohungen, die laut B._____ gegen sie selbst fielen, identisch oder zumindest vergleichbar.

E. 2.4.4

Als Zwischenfazit kann Folgendes festgehalten werden. Den grundsätzlich konkreten, anschaulichen und plausiblen Aussagen des Beschuldigten stehen die differenzierten Aussagen von B._____ gegenüber. Diese werden durch die Zeugenaussagen von F._____ untermauert. Sie passen zudem mit der unbestrittenen Reaktion der Zeugin während des Streits zwanglos überein.

E. 2.5

Vorfall vom 19. Juli 2020 an der D._____ -strasse (Dossier 3)

E. 2.5.1

Auch der Vorfall vom 19. Juli 2020 stand laut Beschuldiger im Kontext mit Kinderbelangen (Urk. 3/4 S. 2; Urk. 3/5 S. 3). Er habe zu keinem Zeitpunkt Drohungen ausgesprochen, ebenso wenig sei er gegenüber B._____ tätlich vorgegangen. Zum Streit hielt er fest, er sei etwas wütend gewesen und es sei zu Diskussionen gekommen, dabei hätten sie etwas lauter miteinander gesprochen (Urk. 3/4 S. 2 f.; Urk. 3/5 S. 2). Er habe B._____ sehr fein am Oberarm angefasst (Urk. 3/4 S. 3 f.) respektive er habe sie einfach festgehalten. Ob er sie ziemlich fest am Oberarm angefasst und in Richtung Polizei gezogen habe, könne er nicht abschätzen (Urk. 3/6 S. 5 f.). Es treffe zu, dass er gegenüber der herbeigeeilten Verkehrskadette etwas grob gewesen sei und ihr gesagt habe, sie (die Verkehrskadette) sei "Sozialarbeiterin" und weshalb sie sich einmische (Urk. 3/4 S. 2 f.). Damit fallen die Schilderungen des Beschuldigten grundsätzlich nachvollziehbar aus, teilweise wirken sie in der Tendenz beschönigend und insoweit wenig überzeugend. Auch bei diesem Vorfall erhob der Beschuldigte pauschale Vorwürfe gegen Drittpersonen. Betreffend G._____ führte er an, sie habe "das alles von Anfang an eingeleitet" und habe "selber genug Dreck am Stecken" (Urk. 3/6 S. 2).

- 10 - Weiter habe ein Polizist B._____ vor Ort Ratschläge erteilt (Urk. 3/4 S. 1 f.; Urk. 3/5 S. 4 f.; Prot. I S. 27). Auch darauf wird zurückzukommen sein (siehe E. 2.6 nachfolgend).

E. 2.5.2

Zu den Aussagen von B._____ und der Zeugin G._____ hält die Vorinstanz fest, beide hätten übereinstimmend ausgesagt, wie der Beschuldigte B._____ am Oberkörper gefasst und in Richtung Polizei gezogen habe, wie er ihr auf die Füße getreten und sie an den Haaren gerissen habe. Zu den Drohungen hätten beide Frauen nicht nur pauschale Todesdrohungen, sondern durchaus auch einprägsame Elemente geschildert. Danach habe der Beschuldigte gegenüber B._____ gesagt, er werde sie "im Gefängnis absitzen". Die Schilderungen seien in sich stimmig, lebensnah und von Konstanz geprägt (Urk. 32 S. 21 f.). Diese zutreffende Würdigung kann übernommen werden. Lediglich ergänzend kann Folgendes festgehalten werden. Beide Frauen erklärten zur Formulierung "im Gefängnis absitzen" gleichlautend, der Beschuldigte habe damit zum Ausdruck gebracht, zulasten von B._____ eine schwere Straftat zu begehen und dafür ins Gefängnis gehen zu müssen (Prot. I S. 17; Urk. 5/2 S. 6). Indem die Zeugin in diesem Zusammenhang weiter schilderte, der Beschuldigte habe die Bezeichnung "Odrobijati" gebraucht, fiel ihre Sachdarstellung konkret aus und wirkt sie erlebnisbasiert. Unzutreffend ist, wenn die Verteidigung geltend macht, B._____ habe die entsprechenden Drohungen (abschlachten, Kiefer brechen etc.) und die Handlungen (Packen am Brustbein mit der Halskette in der Hand und ziehen in Richtung Polizeistation) in der Einvernahme bei der Polizei nicht zur Sprache gebracht (Urk. 26 S. 9 f.). Das Gegenteil ist der Fall (Urk. 4/3 S. 2). Ebenso wenig kann der Verteidigung gefolgt werden, wenn sie meint, nur G._____ habe ein Reißen an den Haaren

geschildert, "da dichtet die beste Freundin der Geschädigten offenbar munter dazu" (Urk. 26 S. 12). Vielmehr sind auch in diesem Punkt augenscheinlich Übereinstimmungen gegeben. B._____ gab an, wie der Beschuldigte sie an den Haaren gerissen habe (vgl. Urk. 4/4 S. 10). Ebenfalls unzutreffend ist, wenn die Verteidigung geltend macht, dass es "eine Ausschmückung der Zeugin G._____" sei, dass der Beschuldigte B._____ auf die Füße getreten sei (Urk. 60 S. 7). B._____ selber gab an, wie der Beschuldigte ihr mit dem Fuss auf die Füße getreten sei (vgl. Urk. 4/4 S. 10).

- 11 -

E. 2.5.3

Als Zwischenfazit zum Vorfall vom 19. Juli 2020 kann Folgendes festgehalten werden. Die Aussagen des Beschuldigten wirken grundsätzlich nachvollziehbar. Dies bezieht sich insbesondere auf dessen Schilderungen betreffend die Umstände, die zur Auseinandersetzung führten (wonach er zusätzliche Kinderkleider bei B._____ holen wollte). Zum Kerngeschehen hingegen fiel seine Darstellung teilweise beschönigend und pauschal ("Es kam etwas zu Diskussionen", vgl. Urk. 3/4 S. 2) aus. Seinen Aussagen stehen die Aussagen von B._____ gegenüber, die konkret, anschaulich und erlebnisbasiert wirken. Diese werden zudem im Wesentlichen von der Zeugin G._____ bestätigt, die den Vorfall miterlebte. Dass der Beschuldigte in grober Weise die herbeigeeilte Verkehrskadette anging und diese in der Folge aus eigener Initiative die Polizei alarmierte (Urk. D3/1 S. 2), ist schliesslich nur aber immerhin ein leichtes Indiz dafür, dass sich die Auseinandersetzung wie von B._____ und der Zeugin geschildert abspielte.

E. 2.6

Es bestehen gesamthaft gesehen und mit Blick auf die Depositionen von F._____ und G._____ keine erheblichen Zweifel, dass sich der Vorfall im C._____ und rund zwei Monate später jener an der D._____ -strasse wie von B._____ geschildert zutrug. Damit ist der Tathergang im Sinne der Anklage erstellt. In subjektiver Hinsicht bleibt festzuhalten, dass der Beschuldigte wusste, dass er mit den Drohungen B._____ in Angst versetzen würde, und er wollte dies auch. Nicht zweifelhaft ist weiter, dass er die Tötlichkeiten, unter anderem das Reissen an den Haaren, wissentlich und willentlich verübte. Der angeklagte Sachverhalt ist auch in subjektiver Hinsicht erstellt. Daran vermögen die weiteren Einwände der Verteidigung nichts zu ändern. Die im Recht liegenden undatierten WhatsApp-Nachrichten (Urk. 12/9-11 und Urk. D2/3 f.) offenbaren - unter der Annahme, dass der Beschuldigte die entsprechenden Textnachrichten mit B._____ austauschte - eine schroffe und teilweise derbe Ausdrucksweise seiner Gesprächspartnerin. Dass aber B._____ grundsätzlich (im damaligen Zeitpunkt) und konkret (im Zeitpunkt der hier interessierenden Übergriffe) durch die Todesdrohungen und die weiteren Drohungen nicht eingeschüchtert worden wäre, geht daraus selbstredend nicht hervor. Dies gilt auch, wenn der Beschuldigte und B._____ einen Teil der im Recht liegenden

- 12 - WhatsApp-Nachrichten zeitlich zwischen den beiden Übergriffen austauschten (vgl. Urk. 12/8). Die Unterhaltung zeigt lediglich, welcher Umgangston gepflegt wurde. B._____ gab denn auch an, es sei normal gewesen, dass sie sich in der Beziehung gegenseitig beleidigt hätten (Prot. I S. 19). Gleich verhält es sich mit den wiederholten Behauptungen des Beschuldigten, B._____ habe keine Angst gehabt, ansonsten sie ihm nicht derart freche Nachrichten geschickt (Urk. 3/3 S. 3), ihn bedroht (Urk. 3/3 S. 3; Urk. 3/4 S. 2 f.; Urk. 3/5

S. 2) und ihn immer wieder zu sich gerufen hätte (Urk. 3/3 S. 3 f.; Urk. 3/6 S. 3). Mit Blick auf die Übergriffe vom 10. Mai 2020 und 19. Juli 2020 (ein ebenfalls angeklagter Vorwurf vom 14. Juli 2019 mündete erstinstanzlich und rechtskräftig in einen Freispruch) bleibt zudem unerheblich, dass B._____ vom Beschuldigten im Jahre 2019 schwanger wurde und im Januar 2020 eine Abtreibung vornehmen liess (Urk. 4/4 S. 13 f.). Dies zeigt aufgrund der vom Zwangsmassnahmengericht angeordneten Schutzmassnahmen bis Ende Oktober 2019 (Urk. 7/3) höchstens die ambivalente Natur der Beziehung. Augenfällig ist, wie der Beschuldigte involvierte Drittpersonen wie die Zeuginnen oder der am 19. Juli 2020 im Dienst stehende Polizeibeamte schlechtredet. Hinweise, dass die pauschal formulierten Vorwürfe zutreffen würden, sind keine erkennbar. Mit seinem Vorbringen erschüttert der Beschuldigte deshalb die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen nicht. Vielmehr setzt er bei der Glaubhaftigkeit der eigenen Aussagen ein zusätzliches Fragezeichen. Weiter vermag das B._____ durch den Beschuldigten und dessen Verteidigung unterstellte Motiv für eine falsche Belastung das Beweisergebnis nicht in ein anderes Licht zu rücken. Der Beschuldigte erklärte dazu, B._____ wolle ihm "eins reindrücken" (Urk. 3/2 S. 4). Sie wolle, dass er seinen Job verliere und sein Leben zerstören (Urk. 3/4 S. 3). Sie wolle, dass er die Kinder nicht habe und nicht arbeiten könne, das grösste Problem seien die Alimente (Urk. 3/4 S. 5). Sie wolle ihn ins Gefängnis bringen (Urk. 3/5 S. 4 und 7; Urk. 3/6 S. 8; Prot. I S. 28). Von den geforderten Alimenten in der Höhe von Fr. 1'800.-- könne er monatlich nur Fr. 840.-- bezahlen, was B._____ sehr verletzt habe und weshalb sie ständig die Polizei rufe (Urk. 3/6 S. 6). B._____ sei besessen gewesen von Markenkleidern, das habe er ihr nicht bieten können (Prot. I S. 23). Diese behaupten Motive aus insbesondere finanziellen Gründen bleiben ganz pauschal, sind nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und setzen mehrere Momente voraus. B._____ hätte die verschiedenen Vorwürfe frei erfunden. Sie hätte dazu unter anderem die Gelegenheit ergriffen, als eine unbeteiligte Person von sich aus die Polizei verständigte. In Bezug auf den Vorfall vom 10. Mai 2020 hätte F._____ und in Bezug auf den Vorfall vom 19. Juli 2020 G._____ Teil des Plans sein müssen. Hinweise für Absprachen sind keine erkennbar. Entsprechende Motive der Zeuginnen, den Beschuldigten wahrheitswidrig zu belasten, gehen aus ihren Depositionen und den Untersuchungsakten ebenso wenig hervor. Schliesslich bleibt festzuhalten, dass B._____ sich nicht als Privatklägerin konstituierte. Dass sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten soll, kann theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden. Ein solches Vorgehen scheint aufgrund der dargestellten Umstände aber insgesamt als unwahrscheinlich zu sein. III. Rechtliche Würdigung 1.

E. 3

Drohung (Vorfall vom 19. Juli 2020, Dossier 3)

E. 3.1

Die objektive Tatschwere der vom Beschuldigten begangenen Drohung ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bemessen und damit zum breiten Spektrum von denkbaren Drohungen in Relation zu setzen. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist massgebend, dass der Beschuldigte B._____ unter anderem mit dem Tod und damit massiv bedrohte. Anlass dazu gab eine Auseinandersetzung wegen Kinderbelange. Die Drohung erfolgte damit ohne verständlichen Grund. Unter Berücksichtigung aller denkbaren Drohungen kann der Vorfall gleichwohl nicht als besonders gravierend bezeichnet werden. Gesamthaft wiegt das objektive Verschulden als noch leicht.

E. 3.2

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Nicht zu übersehen ist, dass die Beziehung zwischen ihm und B._____ seit längerer Zeit von Problemen gezeichnet war, im Vorjahr unter anderem durch die Kantonspolizei und das Zwangsmassnahmengericht Schutzmassnahmen angeordnet respektive verlängert wurden und auch B._____ gegenseitige Beleidigungen in der Beziehung als normal taxierte. Das ändert am tatbestandsmässigen Verhalten natürlich nichts. Hingegen ist davon auszugehen, dass beide Parteien mit gegenseitigen Provokationen und Beleidigungen nicht sparten und sich die Angst von B._____ in Grenzen hielt. Zu Gunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass sein Tatvorgehen nicht geplant war, sondern spontan aus der Situation heraus erfolgte.

E. 3.3

Die Elemente der subjektiven Tatkomponente relativieren die objektive Tatschwere leicht. Bei einer Gesamtbetrachtung ist das Gesamtverschulden als leicht zu qualifizieren. Damit rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe im unteren Bereich des unteren Strafrahmendrittels auf drei Monate festzusetzen.

E. 4

Drohung (Vorfall vom 10. Mai 2020, Dossier 2) Die Drohung vom 10. Mai 2020 erfolgte in ähnlicher Art und Weise wie die Drohung vom 19. Juli 2020. Sie fiel ebenfalls im Rahmen einer Auseinandersetzung wegen der gemeinsamen Kinder. Die Ansage, jemandem die Knochen oder den

- 19 - Rücken zu brechen, zielt ebenfalls massiv auf die körperliche Integrität. Sie kann zudem ohne Weiteres auch als Drohung mit dem Tod gemeint sein und verstanden werden. Die Umstände vom 10. Mai 2020 sind mithin mit den Umständen vom 19. Juli 2020 vergleichbar. Zur objektiven und subjektiven Tatschwere kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden. Insgesamt ist das Gesamtverschulden als leicht zu bezeichnen. Als Einzelstrafe ist gedanklich eine Freiheitsstrafe von drei Monaten festzusetzen. Eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um zwei Monate trägt dem Tatverschulden angesichts des weiten Strafrahmens angemessen Rechnung.

E. 5

Täterkomponente Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 32 S. 31). Zu den persönlichen Verhältnissen hielt der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung aktualisierend fest, er arbeite bei der Firma H._____ auf Abruf. Er erziele durchschnittlich ein monatliches Einkommen von Fr. 3'000.--. Die Firma habe ihm per Sommer 2022 eine Festanstellung in Aussicht gestellt. Er verfüge über Schulden von Fr. 25'000.-- bis Fr. 30'000.--. Die Scheidung von B._____ sei im Gange, wobei sie sich über die Kinderbelange gut verständigen könnten. Finanziell sei es ihm derzeit nicht möglich, die Alimente zu leisten und die Schulden abzuführen (Urk. 59 S. 1 ff.). Aus den persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes. Gleiches gilt in Bezug auf das Nachtatverhalten. Der Beschuldigte wurde am 15. Januar 2013 wegen Raufhandel zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 40.-- und einer Busse verurteilt. Am 17. August 2016 wurde er wegen Diebstahl zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.--, am 28. November 2016 wegen mehrfachen Diebstals zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und am 11. Mai 2017 wegen einfacher Körperverletzung und Raufhandel zu einer bedingten Freiheitsstrafe

von zehn Monaten verurteilt (Urk. 36). Diese mehr- fache Delinquenz offenbart eine gewisse Unbelehrbarkeit. Sie war wiederholt gegen Leib und Leben gerichtet und wirkt sich deutlich straf erhöhend aus.

- 20 -

E. 6

Zusammenfassung betreffend Drohungen Insgesamt erscheint eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten als angemessen.

E. 7

Widerruf der Vorstrafe und Gesamtstrafenbildung

E. 7.1

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Die Anforderungen an die Prognose entsprechen denjenigen gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5; 134 IV 140 E. 4.5 S. 144; je mit Hinweisen). Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet das Gericht in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Bei der Gesamtstrafenbildung hat das Gericht methodisch von derjenigen Strafe als "Einsatzstrafe" auszugehen, die es für die während der Probezeit neu verübte Straftat nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB ausfällt. Anschliessend ist diese mit Blick auf die zu widerrufende Vorstrafe angemessen zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Gesamtstrafe. Bilden die "Einsatzstrafe" für die neu zu beurteilenden Probezeitdelikte und die Vorstrafe ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Gericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Gesamtstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 145 IV 146 E. 2.4.2 S. 152 f.).

E. 7.2

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2017 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Während der vierjährigen Probezeit wurde er wiederholt straffällig. Auch liess er sich von der im

- 21 - früheren Verfahren ausgestandenen Untersuchungshaft nicht beeindrucken. Es fällt ins Gewicht, dass die Drohungen gegen Leib und Leben nach einer Verurteilung wegen Körperverletzungsdelikten erfolgten. Darüber hinaus weist der Beschuldigte eine strafrechtliche Vorbelastung aus den Jahren 2013 und 2016 auf. Schliesslich erscheinen auch die Lebensumstände des Beschuldigten heute nicht grundlegend anders. Es ist daher der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von zehn Monaten zu widerrufen, was innerhalb der Widerrufsfrist erfolgt (vgl. Art. 46 Abs. 5 StGB).

E. 7.3

Aus der zu widerrufenden Vorstrafe (zehn Monate Freiheitsstrafe) und der neu auszufällenden Strafe (sechs Monate Freiheitsstrafe) ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Es ist von der neu auszufällenden Strafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe als "Einsatzstrafe" auszugehen. "Einsatzstrafe" und Vorstrafe bilden hier ihrerseits Gesamtstrafen. Die "Einsatzstrafe" von sechs Monaten ist um sechs Monate zu erhöhen. Einer Berücksichtigung der Vorstrafe im grösseren Umfang steht bereits das Verschlechterungsverbot entgegen. Der Beschuldigte ist mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen. Die erstandene Haft von sieben Tagen (fünf Tage aus dem vorliegenden und zwei Tage aus dem früheren Verfahren) ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 8

Tätlichkeiten (Vorfall vom 19. Juli 2020, Dossier 3) Der Beschuldigte beging die Tätlichkeiten direktvorsätzlich und ohne verständlichen Grund. Zu seinen finanziellen Verhältnissen hielt er vor Vorinstanz fest, ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'100.-- zu erzielen. Er zahle Alimente von Fr. 840.-- und verfüge über Schulden von Fr. 13'000.--, die er monatlich abzahle. Zum Leben blieben ihm monatlich Fr. 1'000.-- (Prot. I S. 6 f.). Heute hielt er vor Schranken fest, durchschnittlich ein monatliches Einkommen von Fr. 3'000.-- zu erzielen. Er verfüge über Schulden von Fr. 25'000.-- bis Fr. 30'000.--. Finanziell sei er derzeit nicht in der Lage, die Schulden abzuzahlen und Alimente zu zahlen (Urk. 59 S. 1 ff.). Mit Blick auf die finanzielle Situation des Beschuldigten ist die Bussenhöhe der Vorinstanz von Fr. 500.-- zu übernehmen. Für den Fall, dass die

- 22 - Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). V. Vollzug 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.